Empfänger

Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf
Tel.: 02236 62501
E-Mail: buchhaltung@wiener-neudorf.gv.at

Marktgemeinde
Wiener Neudorf

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Lehrlingsförderung

Beantragung der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 23. März 2009.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".
Ich bestätige, dass ich die oben angeführten Informationen zum Datenschutz und meinen damit verbundenen Rechten gelesen habe und diese akzeptiere. * ☐

Antragstellende Person

Name/ Bezeichnung *	Firmenbuchnummer/ ZVR-Nummer *
Geschäftsführer/ Ansprechperson *	

Adresse

Straße *	Hausnummer *
Postleitzahl * 2351	Ort * Wiener Neudorf

Kontaktdaten

Telefonnummer *
E-Mail *

Bankverbindung der antragstellenden Person

IBAN *

Geleistete Abgaben

Jahr (JJJJ) *
Kommunalsteuer (gesamt) *

Lehrlinge, die im vergangenen Jahr beschäftigt waren

Nachname *	Vorname *	Brutto *	Kommunalsteuer *

Nachname *	Vorname *	Brutto *	Kommunalsteuer * 0.00

Erklärung

Der/Die Antragsteller stimmt/stimmen zu, dass der Marktgemeinde Wiener Neudorf bzw. deren Beauftragten jederzeit Auskunft erteilt und Einsicht in die Bücher und Belege und sonstigen Unterlagen, die mit dem Förderungsgegenstand im Zusammenhang stehen, gewährt wird. *

☐

Richtlinien zur Lehrlingsförderung

Richtlinien zur Lehrlingsförderung in der Höhe der auf de Lehrlingsentschädigungen entfallenden Kommunalsteuer:

1. Der Betrieb muss den Standort in Wiener Neudorf haben und die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Wiener Neudorf entrichten.
2. Die Förderung wird für alle Lehrlinge gewährt, wobei sie jedoch sofort einzustellen ist, wenn der Bundesgesetzgeber zu einem früheren Zeitpunkt die Kommunalsteuerpflicht für Lehrlingsentschädigungen aufhebt. Sie erfolgt aber unbeschafet des Steuerfreubetrages als Betriebsausgabe für das Kalenderjahr der Begründung des Lehrverhältnisses.
3. Die Förderung ist bei der Markgemeinde Wiener Neudorf schriftlich bis Ende März des Folgejahres zu beantragen und die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen - Kopie des Lehrvertrages und des Lohnkontos - beizulegen. Dier Förderungsbeiträge gelangen jeweils im Folgejahr zur Auszahlung.
4. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
5. Der Förderungsbetrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn die gesamte selbstberechnete Kommunalsteuer für das Jahr, für das die Förderung beantragt wird, in voller Höhe entrichtet wurde und die Jahreserklärung vorliegt.
6. Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen bzw. sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren, ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat nach Zustellung des Widerrufes zurückzuzahlen.
7. Liegt die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrages vor, so besteht kein Anspruch auf Förderung.
8. Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände bestehen, wird der Förderungsbeitrag mit diesen verrechnet.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere ist auf die Budgetlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf Rücksicht zu nehmen.
10. Diese Richtlinien ersetzen die in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.1997 beschlossenen Durchführungsbestimmungen zur Lehrlingsförderung und gelten für alle ab 01.04.2009 zur Auszahlung gelangten Förderungen.

Hiermit stimme/n ich/wir den oben angeführten Richtlinien zur Lehrlingsförderung zu. *

☐

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin